

Internationaler [Internationaler i. E.] Kongress für Frauenstimmrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1920)

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stimmt), nicht bloss Behörden, Mitglieder gemeinnütziger Vereine, sondern auch Männer und Frauen aller Stände teilnehmen.

A. U.

Zur Alkoholfrage. (Eingesandt).

Probeabstimmungen.

Mehrere schweizerische Gemeinden haben in den letzten Jahren versucht, den Ausschank von Branntwein auf ihrem Gebiete zu unterdrücken. Die gegenwärtigen Bestimmungen der Bundesverfassung lassen aber eine solche Regelung des Branntweinhandels durch die Gemeinden nicht zu. Man hat daher in alkoholgegnerrischen und gemeinnützigen Vereinen die Forderung aufgestellt, dass anlässlich der vom Bundesrate vorgeschlagenen Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung den Gemeinden auch das Recht gewährt werde, von sich aus den Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein zu verbieten.

Um nun die öffentliche Meinung darüber zu sondieren, wurden in einer grösseren Anzahl von Ortschaften sogen. Probeabstimmungen veranstaltet.

Jedem erwachsenen Einwohner der Gemeinde wird ein Stimmzettel zugestellt, worauf er auf die Frage, ob er gegebenenfalls für oder gegen die Einführung des Branntweinverbots in der Gemeinde stimmen würde, mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten hat. Auch die Frauen sind eingeladen, an der Abstimmung teilzunehmen.

In den etwa 50 Gemeinden, wo solche Abstimmungen bereits stattfanden, haben sich die Einwohner mit einem ansehnlichen Mehr zugunsten des Gemeindeverbots für Branntwein ausgesprochen, wobei — mit Ausnahme von zwei Gemeinden — auch die Männer annehmende Mehrheiten aufweisen.

Wir greifen aus den bis jetzt vorhandenen Ergebnissen die der drei wichtigsten Orte heraus:

	Männer			Frauen		
	Ja	Nein	Leer	Ja	Nein	Leer
Le Locle	1430	826	304	2376	652	315
Aarau	1476	394	219	2396	299	183
La Chaux-de-Fonds . . .	3224	2457	1486	5312	2172	1589

Eine „trockene“ Grossstadt. Die amerikanische Grossstadt Detroit mit 900 000 Einwohnern, steht seit dem 30. April 1918 unter dem Verbot aller alkoholischen Getränke. Ueber die Wirkungen dieses Verbotes auf das Leben der Stadt veröffentlichte der Polizeichef äusserst interessante statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der Verhaftungen betrug in der nassen Periode 1917/18 59 030, in der entsprechenden Periode 1918/1919, d. h. unter dem Verbote, 26 812; sie zeigt also eine Abnahme von 54 Proz.; die Zahl der Angriffe auf Personen betrug in der nassen Zeit 1668, in der trockenen 994; die Fälle von unerlaubtem Bettel fielen in den gleichen Zeiträumen von 459 auf 43, d. h. um 90 Proz., die Zahl der Todesfälle infolge von Trunksucht von 107 auf 19 und die der Unterstützungen von Familien von 12 074 auf 9157.

Internationaler Kongress für Frauenstimmrecht.

Wir erhalten vom Zentralbüro des Internationalen Kongresses für Frauenstimmrecht die Nachricht, dass der Bericht über den Genfer Kongress nächstens erscheinen wird.

Dieser Bericht enthält die Liste der Vorstandsmitglieder und der Delegierten am Kongress mit ihrer Adresse, den Bericht des Zentralbüros über seine Tätigkeit von 1913—20, Bericht über den jetzigen Stand der Frauenstimmrechtsfrage in den Ländern, die dem Weltbund angeschlossen sind, die am Kongress gefassten Resolutionen, die Protokolle der Vorstandssitzungen und einen kurzen Ueberblick über die Kongress-Versammlungen. Wenn er also auch nicht den „zweiten Akt des Kongresses“ darstellt, wie Viele das wohl gewünscht hätten, so ist er doch ein wertvoller Führer für diejenigen, die über die Frauenstimmrechtsbewegung auf dem Laufenden sein möchten.

Das Zentralbüro konnte uns den genauen Preis noch nicht angeben, er wird aber kaum sehr hoch sein. Wir bitten diejenigen, die den Bericht (gegen Nachnahme und Porto) zu erhalten wünschen, dies schnellstens zu melden an Mlle. E. Gour d. Pregny - Genève, Präsidentin des Schweizer Verbandes für Frauenstimmrecht.

Taubstummfürsorge. (Eingesandt.)

In den gegenwärtigen Tagen der Fürsorgehochflut läuft manche wohlthätige Institution Gefahr, übersehen und vergessen zu werden. Die Komitees für Auslandkinder schiessen wie Pilze aus dem Boden, so dass man nicht mehr klug wird aus dem bunten Wirrwarr. Selbstverständlich ist an diesem Trieb zum Wohlthun nichts zu deuteln und zu nörgeln, nur das wäre zu wünschen, dass über der internationalen Liebestätigkeit die Armen und Hilfsbedürftigen im eigenen Lande nicht zu kurz kämen. Freilich lassen es die leitenden Instanzen schweizer. Fürsorgevereine oft an der nötigen Propaganda fehlen, so dass weite Kreise von ihrer Existenz nichts vernehmen. Zu diesen bescheidenen und deshalb nur wenig bekannten Wohlthätigkeitsinstitutionen ist auch der „Schweizer. Fürsorgeverein für Taubstumme“ zu rechnen. Dessen letztem Jahresbericht (1919) entnehmen wir folgendes:

Dem Verein gehören die meisten Kantone an, teils als Sektionen, teils als Kollektivmitglieder; an seiner Spitze steht ein aus acht Mitgliedern bestehender Zentralvorstand mit Oberriechter Ernst in Bern als Präsident. Spezialkommissionen sind: eine Geschäfts-Prüfungskommission, Redaktionskommission der „Schweizer. Taubstummzeitung“ und Bibliothek- und Museumskommission. Die Stiftung „Schweizer. Taubstummheim für Männer“ wird von einem Stiftungsrat (Präsident Oberst Dr. Feldmann in Bern) verwaltet, dem eine Propagandakommission zur Seite steht. Für das Heim ist ein bei Thun gelegenes Gut erworben worden, das am Neujahr eröffnet werden soll.

Das reichsgeeignete Arbeitsgebiet des Zentralsekretärs Eugen Sutermeister in Bern weist in der Hauptsache folgende Felder auf: Redaktion und Administration der Taubstummzeitung, Besorgung der Bibliothek und des Archivs, des Museums, Ausarbeitung der Geschichte des schweizer. Taubstummwesens, Sekretariat des Gesamtvereins und des obgenannten Stiftungsrates, Beratung in verschiedensten Angelegenheiten der Taubstummen, Arbeit- und Lehrstellenvermittlung, Besuche, Auskünfte über Taubstumme usw. Auch an staatliche und kirchliche Behörden und einzelne Interessenten in Schweden,